

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

I. Spruch

Dem Antrag der **WELLE 1 Oberösterreich GmbH** (FN 269541i beim Landesgericht Linz) auf Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 31.03.2008, 611.074/0005-BKS/2008, genehmigten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ wird gemäß § 28a Abs. 3 iVm Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, stattgegeben.

Das genehmigte Programm der WELLE 1 Oberösterreich GmbH umfasst nunmehr ein 24 Stunden Vollprogramm für die Zielgruppe der 10 bis 49 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen, wobei das Musikprogramm im „Hot AC“ mit einer Erweiterung in Richtung „current based AC“ und „CHR“-Format programmiert ist und aktuelle Hits und Hits der letzten zehn Jahre, sowie österreichische und regionale Musik beinhaltet. Das Wortprogramm legt den Fokus auf Serviceorientierung und Lokalität, und umfasst neben internationalen und nationalen Informationen insbesondere Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie aktuelle Berichterstattung aus der Region Kirchdorf/Kremsmünster/Steyr („Oberösterreichischer Zentralraum“), sowie nunmehr auch aus Linz und Wels. Der Wortanteil beträgt inklusive Werbung zwischen 06:00 und 18:00 Uhr rund 30 %. Ab 18:00 bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen wird vorwiegend unmoderiertes Musikprogramm gesendet.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 09.02.2016, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, ergänzt mit Schreiben vom 24.02.2016 beantragte die WELLE 1 Oberösterreich GmbH zunächst die Feststellung gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G, dass die beabsichtigte und in diesem Schreiben dargestellte Änderung ihres Musikprogrammformats und des Programmschemas keine grundlegende Änderung des Programmcharakters des mit Bescheid der KommAustria vom 11.01.2008, KOA 1.374/08-002, bestätigt mit Bescheid des BKS vom 31.03.2008, 611.074/0005-BKS/2008, genehmigten Hörfunkprogramms darstelle.

Für den Fall, dass die KommAustria jedoch feststellen sollte, dass es sich bei der beabsichtigten Änderung um eine grundlegende Änderung des Programmcharakters handle, begehrte die Antragstellerin zugleich die Genehmigung der Änderung des für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ bewilligten Programms gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G dahingehend, dass das *„Programm nunmehr ein lokal ausgerichtetes 24 Stunden Vollprogramm für die Zielgruppe der 10 – 49 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 10 – 39 Jährigen umfasst, wobei das Musikprogramm im „Hot AC“ mit einer Erweiterung in Richtung „current based AC“ und „CHR“-Format programmiert ist und aktuelle Hits und die Hits der letzten 10 Jahre, sowie österreichische und regionale Musik umfasst, und der (ca. 30 %-ige) Wortanteil seinen Fokus auf Serviceorientierung und Lokalität richtet und neben internationalen und nationalen Informationen insbesondere Lokalnachrichten, lokale Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie aktuelle Berichterstattung aus der Region oberösterreichischer Zentralraum umfasst.“*

Mit Bescheid vom 22.03.2016, KOA 1.374/16-003, stellte die KommAustria gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G fest, dass die beabsichtigte Programmänderung, wie sie im Antrag vom 09.02.2016, ergänzt mit Schreiben vom 24.02.2016, dargestellt wurde, unter Berücksichtigung des mit Bescheid des BKS vom 31.03.2008, 611.074/0005-BKS/2008, genehmigten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne von § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G darstellt.

Mit Schreiben vom 30.03.2016 teilte die WELLE 1 Oberösterreich GmbH der KommAustria mit, kein Rechtsmittel erheben zu wollen. Der Feststellungsbescheid ist somit mit Ablauf des 30.03.2016 in Rechtskraft erwachsen.

Am 01.04.2016 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierung-GmbH (RTR-GmbH) beauftragt, die technische Reichweite des Versorgungsgebietes „Oberösterreichischer Zentralraum“ und jene Hörfunkveranstalterinnen zu ermitteln, deren Programme dort gegenwärtig zu empfangen sind.

Mit Schreiben vom 19.04.2016 wurde der Antrag auf grundlegende Programmänderung der Antenne Oberösterreich GmbH, der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG, der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, dem Verein „Freies Radio B 138“ zur Förderung freier nichtkommerzieller Radioprojekte im Kremstal, der Life Radio GmbH & Co KG sowie der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. übermittelt und diesen gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Mit Schreiben vom selben Tag wurde auch der Oberösterreichischen Landesregierung die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Mit Schreiben vom 02.05.2016 nahm die Oberösterreichische Landesregierung Stellung. Am 06.05.2016 langte darüber hinaus eine Stellungnahme der Antenne „Österreich“ und

Medieninnovationen GmbH, ihrerseits nicht Inhaberin einer Hörfunkzulassung im gegenständlichen Versorgungsgebiet, bei der KommAustria ein.

Mit Schreiben vom 18.05.2016 übermittelte die KommAustria die eingelangten Stellungnahmen an die Antragstellerin und forderte diese zugleich auf, binnen zwei Wochen ab Zustellung jene maßgeblichen Umstände näher darzulegen, welche sich gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G seit Erteilung der Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ ohne deren Zutun verändert haben.

Mit Schreiben vom 31.05.2016 übermittelte die WELLE 1 Oberösterreich GmbH eine Stellungnahme, worin sie sich zur aufgetragenen Darstellung der maßgeblichen Umstände, welche sich seit Zulassungserteilung ohne ihr Zutun verändert haben, im Wesentlichen dahingehend äußerte, dass diese einerseits keine zwingende Voraussetzung für die Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters seien, andererseits aber auch Veränderungen vielfältiger Art eingetreten seien. Die Änderung maßgeblicher Umstände seit Erteilung einer Zulassung sei lediglich von der Regulierungsbehörde „zu berücksichtigen“, wobei nach den Gesetzesmaterialien vor allem die Positionierung der Programme des ORF von Bedeutung sei, da sich aus den dem ORF möglichen Programmänderungen Reaktionsbedarf für private Hörfunkveranstalter ergeben könne. Eine abschließende Aufzählung sei dies wohl nicht, da es auch andere als vom ORF beeinflusste Umstände geben könne, die sich seit der Erteilung einer Zulassung geändert haben können. Daher seien auch Änderungen des wettbewerblichen Umfelds durch Hinzutreten oder den Marktauftritt anderer privater Hörfunkveranstalter zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die maßgeblichen veränderten Umstände legte die Antragstellerin unter anderem dar, dass sich zunächst die Anzahl von Radioveranstaltern im Internet geändert und sich das Konsumverhalten der Hörer dieser Entwicklung angepasst habe. Zunehmend würden Radioprogramme über Streaming-Dienste, aber auch soziale Medien konsumiert oder klassische Hörfunkprogramme durch Dienste wie Spotify substituiert. Daher werde es immer wichtiger, ein „gebrandetes“ Produkt auf den Markt zu bringen, das mit der Geschwindigkeit des modernen Lebens mithalten könne. Für Radioveranstalter, die wie die Antragstellerin ein junges Zielpublikum ansprechen wollen, sei es umso wichtiger, sich einen Wiedererkennungswert zu verschaffen. Das mittelfristige Überleben eines Rundfunkveranstalters könne unter den geänderten Umständen nur durch Kooperationen mit anderen Rundfunkveranstaltern, insbesondere solchen, die ein gleichartiges Format anböten, sichergestellt werden. Daher strebe die Antragstellerin eine Anpassung ihrer Musikfarbe und ihrer Ausrichtung an jene der Welle-Sender an, die gesellschaftsrechtlich mit ihr verbunden sind. Es sei für die Antragstellerin aufgrund ihres relativ kleinen Versorgungsgebietes und des sehr kompetitiven Marktes im oberösterreichischen Zentralraum wichtig, als Produkt homogen und qualitativ höherwertig wahrgenommen zu werden. Die Anpassung an die Musikfarbe eines bekannten Netzwerkes schaffe hohen Wiedererkennungswert, sichere einen hohen Qualitätsanspruch und ermögliche das Heben von Synergieeffekten, was wiederum die Finanzierung von sehr lokalen und gleichzeitig aktuellen Berichten ermögliche.

Die Erfahrungen in den letzten Jahren hätten gezeigt, dass ein rocklastiges Programm, wie im Zulassungsbescheid genehmigt, zwar begeisterte Anhänger finde, jedoch zu wenige, um auf dem Werbemarkt, der Haupteinnahmequelle der Antragstellerin, ausreichend Erlöse zu lukrieren, um das redaktionelle Programm vor allem im Hinblick auf die lokale Berichterstattung auszuweiten. Um wirtschaftlich Hörfunk veranstalten zu können, erachte die Antragstellerin eine Programmänderung daher für notwendig. Abschließend führte die WELLE 1 Oberösterreich GmbH aus, dass die Antenne Oberösterreich GmbH erst im Jahr 2014 eine Zulassung für ein im Hot AC-Format gestaltetes Musikprogramm im Raum Steyr

erhalten habe, dessen Zielgruppe vor allem die unter 40 Jährigen seien. Das Programm der Antragstellerin soll demgegenüber noch etwas jünger werden, also eine Zielgruppe abdecken, die auf lokaler Ebene noch gar nicht bedient werde. Mit der Ausrichtung des Musikprogramms auf ein jüngeres Zielpublikum würde sich die Antragstellerin auch noch deutlich von Life Radio abgrenzen.

Eine weitere Stellungnahme gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G langte nicht ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die WELLE 1 Oberösterreich GmbH ist eine zu FN 269541i beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Linz. Sie steht zu 67 % im Eigentum von Mag. Stephan Prähauser und zu 33 % im Eigentum von Johann Holztrattner. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Mag. Stephan Prähauser.

Die WELLE 1 Oberösterreich GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 25.01.2012, KOA 1.374/12-005, Inhaberin der mit Bescheid der KommAustria vom 11.01.2008, KOA 1.374/08-002, bestätigt mit Bescheid des BKS vom 31.03.2008, 611.074/0005-BKS/2008, für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ erteilten Hörfunkzulassung.

Mit o.z. Bescheid vom 25.01.2012, KOA 1.374/12-005, hat die KommAustria festgestellt, dass auch nach Abtretung von 100 % der sich im Alleineigentum der Styria Radio- und Fernseh-Holding GmbH befindlichen Gesellschafteranteile an der „On Air“ Privatrado GmbH (nunmehr WELLE 1 Oberösterreich GmbH) an Mag. Stephan Prähauser (67 %) einerseits und an Johann Holztrattner (33 %) andererseits, weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

2.1.1. Genehmigtes Hörfunkprogramm

Gemäß Spruchpunkt 1. des vom BKS bestätigten Zulassungsbescheides der KommAustria vom 11.01.2008, KOA 1.374/08-002, wird das bewilligte Hörfunkprogramm wie folgt beschrieben: *„Das Programm „Radio Steyr“ umfasst ein lokal ausgerichtetes 24 Stunden Vollprogramm für die Zielgruppe der 25 bis 49 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 30 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm ist im Rock Adult Contemporary (Rock AC) Format gestaltet, wobei der Schwerpunkt auf melodiose Rockmusik gelegt wird, und berücksichtigt zudem österreichische Musik. Der 30%-ige Wortanteil richtet den Fokus auf Serviceorientierung und Lokalität und umfasst insbesondere Lokalnachrichten, lokale Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie aktuelle Berichterstattung aus der Region. Weiters sind aktive Sendeflächen mit Hörerbeteiligung vorgesehen. Das gesamte Programm wird, abgesehen von den Weltnachrichten, in Steyr eigengestaltet.“*

Der im erstinstanzlichen Bescheid festgestellte Sachverhalt beinhaltet hinsichtlich des beantragten Programms folgende Angaben:

„Das geplante Programm „Radio Steyr“ der „On Air“ Privatrado GmbH soll ein lokal orientiertes 24 Stunden Vollprogramm mit Servicecharakter im Rock AC-Format sein, das

sich an die Zielgruppe der 25 bis 49 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 30 bis 39 Jährigen, vorwiegend Männer, richtet.

Die „On Air“ Privatrado GmbH plant ein Musikprogramm im Rock AC-Format, das insbesondere Pop/Rockmusik von den 1960-er bis zu den frühen 1990-er Jahren umfassen soll und fallweise durch formatkompatible Neuerscheinungen ergänzt wird. Auch heimische Künstler sollen im Programm berücksichtigt werden, wobei der Anteil dieser Musik maximal 10 % bis 20 % betragen soll. Grundsätzlich soll das Musikprogramm zur Hälfte RockPop und zur anderen Hälfte Rocktitel und Poptitel umfassen. Der Schwerpunkt liegt auf melodischer Rockmusik; es ist kein Hardrock vorgesehen. Das Image des Senders soll sich über die Musik definieren und positiv, melodios und grundsätzlich modern ausgerichtet sein.

Das Verhältnis von Wort- und Musikprogramm inklusive Werbung und „Verpackungselemente“ soll im Durchschnitt 30:70 betragen.

Das geplante Wortprogramm ist serviceorientiert und lokal ausgerichtet. Einen besonderen Programmschwerpunkt sollen lokale Serviceelemente, wie präzise Verkehrs- und Wetterinformationen, und aktuelle Berichterstattung aus der Region bilden. Weiters sind aktive Sendeflächen, z.B. Hörerwunschsendungen oder Phone In-Sendungen mit lokalen Schwerpunkten, vorgesehen. Die Einbindung der Hörer soll auch mithilfe von Internet und SMS erfolgen; das Internet soll gleichermaßen als sendungsergänzendes Element gelten. Unter Lokalität versteht Radio Steyr auch die Einbindung ortsansässiger Unternehmen. Insgesamt soll der Lokalbezug durch Lokalnachrichten, lokale Wetter- und Verkehrsnachrichten, laufende Berichterstattung im Programm sowie eine Einbindung der Community und der ortsansässigen Unternehmen hergestellt werden.“

2.1.2. Bisherige Ausübung der Zulassung

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 12.04.2010, KOA 1.374/10-003, hat die KommAustria im Rahmen eines Verfahrens zum Entzug der Zulassung gemäß § 24 iVm § 28 Abs. 2 und § 28a Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G festgestellt, dass die Zulassungsinhaberin den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und mit Bescheid des BKS vom 31.03.2008, 611.074/0005-BKS/2008, genehmigten Hörfunkprogramms grundlegend verändert habe, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen, indem sie im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ weder ein, abgesehen von den Weltnachrichten, zur Gänze eigengestaltetes Programm, noch ein Musikprogramm im Rock Adult Contemporary Format, das den Schwerpunkt auf melodiose Rockmusik legt und zudem österreichische Musik berücksichtigt, gesendet habe.

Den Feststellungen der KommAustria zufolge hat das im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ seit der Aufnahme des Sendebetriebs im März 2009 bis zum 31.12.2009 ausgestrahlte Hörfunkprogramm zur Gänze dem von der WELLE SALZBURG GmbH im Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ ausgestrahlten und von dieser gestalteten Hörfunkprogramm „Welle 1 Linz“ entsprochen. Hintergrund war eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Zulassungsinhaberin „On Air“ Privatrado GmbH (nunmehr WELLE 1 Oberösterreich GmbH) und der WELLE SALZBURG GmbH.

Die WELLE SALZBURG GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.08.2007, KOA 1.379/07-001, bestätigt mit Bescheid des BKS vom 25.02.2008, 611.079/0001-BKS/2008, Inhaberin einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“. Das bewilligte Hörfunkprogramm „umfasst ein größtenteils eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm ist im "Hot AC"-Format mit einer

Erweiterung in Richtung "Current based AC" und "CHR" gestaltet. Es umfasst aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre und berücksichtigt zudem österreichische und regionale bzw. lokale Musik. Der 30%-ige Wortanteil richtet den Fokus auf den Raum Linz und umfasst neben den überregionalen Nachrichten, Servicemeldungen und Berichten aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft insbesondere regelmäßige Lokalnachrichten und lokale Rubriken sowie dreimal täglich Sendeflächen, die ausschließlich der lokalen Berichterstattung vorbehalten sind. Insgesamt fokussiert der überwiegende Teil der ausgestrahlten Beiträge auf die Region Linz und Umgebung".

Die KommAustria kam aufgrund der Feststellungen zu dem im erwähnten Zeitraum im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ ausgestrahlten Programm zunächst zu dem Ergebnis, dass eine wesentliche Änderung des Anteils eigengestalteter Beiträge im Verhältnis zur entsprechenden Festlegung im Zulassungsbescheid der „On Air“ Privatrado GmbH erfolgt sei und diese Änderung zudem geeignet gewesen sei, eine inhaltliche Neupositionierung des Programms im Sinne des § 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G herbeizuführen. Dadurch, dass die beiden Programme – gemäß ihrer jeweiligen Versorgungsgebiete – an jeweils andere Gebiete gerichtet waren, wurde schon eine unterschiedliche inhaltliche Ausrichtung des Programms bewirkt. Aufgrund der unterschiedlichen Musikprogramme kam die KommAustria ferner zu dem Ergebnis, dass mit der festgestellten Programmübernahme eine wesentliche Änderung des Musikformats im Verhältnis zur entsprechenden Festlegung im Zulassungsbescheid der „On Air“ Privatrado GmbH erfolgt sei, und es sich hierbei um eine Änderung gehandelt habe, die im Sinne des § 28a Abs. 1 Z 1 PrR-G einen weitgehenden Wechsel der Zielgruppe erwarten habe lassen.

In Spruchpunkt 2. des Bescheides der KommAustria vom 12.04.2010, KOA 1.374/10-003, wurde der Zulassungsinhaberin daher aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen den rechtmäßigen Zustand herzustellen, indem sie wie mit Bescheid des BKS vom 31.03.2008, 611.074/0005-BKS/2008, genehmigt, im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ ein, abgesehen von den Weltnachrichten, zur Gänze eigengestaltetes Programm sowie ein Musikprogramm im Rock Adult Contemporary Format, das den Schwerpunkt auf melodiose Rockmusik legt und zudem österreichische Musik berücksichtigt, sendet.

Nach Auswertung der von der Zulassungsinhaberin aufgrund des Bescheides vom 12.04.2010, KOA 1.374/10-003, vorgelegten Aufzeichnungen des im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ ausgestrahlten Hörfunkprogramms vom 17.06.2010 stellte die KommAustria am 30.06.2010 fest, dass „eine weitgehende Vereinbarkeit des nunmehr gespielten Programms mit den Anforderungen des Zulassungsbescheides“ bestehe. „Zudem habe ein stichprobenartiger Vergleich mit dem am selben Tag ausgestrahlten Programm „Welle 1 Linz“ ergeben, dass kein deckungsgleiches Programm mehr ausgestrahlt werde und etwa unterschiedliche Moderatoren in den Morgensendungen zu hören seien.“

Mit Bescheid vom 25.01.2012, KOA 1.374/12-005, stellte die KommAustria fest, dass auch nach Abtretung von 100 % der sich im Alleineigentum der Styria Radio- und Fernseh-Holding GmbH befindlichen Gesellschafteranteile an der „On Air“ Privatrado GmbH (nunmehr WELLE 1 Oberösterreich GmbH) an Mag. Stephan Prähauser (67 %) einerseits und an Johann Holztrattner (33 %) andererseits, weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

Mit Bescheid vom 22.03.2016, KOA 1.374/16-003, stellte die KommAustria auf Antrag der WELLE 1 Oberösterreich GmbH gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G fest, dass die beabsichtigte – auch hier gegenständliche – Programmänderung, wie sie im Antrag vom 09.02.2016, ergänzt

mit Schreiben vom 24.02.2016, dargestellt wurde, unter Berücksichtigung des mit Bescheid des BKS vom 31.03.2008, 611.074/0005-BKS/2008, genehmigten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne von § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G darstellt.

Seit der im Verfahren zum Entzug der Zulassung rechtskräftig festgestellten grundlegenden Programmänderung, die ohne Genehmigung durch die Regulierungsbehörde erfolgt war, und dem Auftrag zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands (12.04.2010, KOA 1.374/10-003) sind mehr als zwei Jahre vergangen.

2.2. Zum Antrag auf Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters

Gemäß dem vorliegenden Antrag beabsichtigt die WELLE 1 Oberösterreich GmbH eine Änderung des Programms dahingehend, dass einerseits eine deutliche Verjüngung der Zielgruppe von vormals 25 bis 49 Jährigen und im Kern 30 bis 39 Jährigen auf unter 30 Jährige erfolgen soll, wobei die Kernzielgruppe aus 10 bis 39 Jährigen bestehen soll. Das Musikformat soll dementsprechend von einem „Rock AC“-Format mit Schwerpunkt auf melodioser Rockmusik der 1960-iger bis zu den frühen 1990-iger Jahren in ein „Hot AC“-Format, mit Erweiterung in Richtung „current based AC“ und „CHR“ geändert werden. Das Musikprogramm soll in Zukunft aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre, sowie österreichische und regionale Musik umfassen. Weiterhin soll aber auch (melodioser) Rock vorkommen.

Andererseits soll die Ausrichtung des Wortprogramms dahingehend geändert werden, dass künftig mehr Berichte aus Sport, Kultur und Gesellschaft in ganz Oberösterreich, insbesondere auch aus dem Raum Linz ausgestrahlt werden. Konkret soll das Programm den gesamten oberösterreichischen Zentralraum, einschließlich Linz versorgen und damit Berichte aus der Region Linz/Wels/Steyr beinhalten. Aktuelle Berichterstattung aus der Region Kirchdorf/Kremsmünster/Steyr, welche das der Zulassung zugrunde liegende Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ bildet, soll weiterhin Teil des Programms sein.

Die geplante Änderung des Programms soll eine engere Kooperation mit der WELLE SALZBURG GmbH, Zulassungsinhaberin im Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“, und die gemeinsame Programmgestaltung mit diesem Unternehmen ermöglichen. Konkret ist vorgesehen, die Morgensendung und die Nachmittagssendung gemeinsam mit der Redaktion der WELLE SALZBURG GmbH in Linz zu gestalten. Die Kooperation wird so umgesetzt, dass die redaktionellen Mitarbeiter der WELLE 1 Oberösterreich GmbH für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ in der Linzer Redaktion der WELLE SALZBURG GmbH untergebracht sein werden. Es wird eine wechselseitige Zulieferung von Programmbestandteilen mit Informationen aus dem einen Sendegebiet für die Ausstrahlung im jeweils anderen Versorgungsgebiet stattfinden. Es soll zwar weiterhin redaktionelle Mitarbeiter mit Zuständigkeit für Steyr geben, aus ökonomischen Gründen wird allerdings eine personelle Verschränkung der beiden Redaktionen stattfinden und Moderatoren für das eine Sendegebiet im Bedarfsfall auch für das andere Versorgungsgebiet eingesetzt werden. Begründend gab die Antragstellerin an, dass aufgrund der geographischen Nähe von Linz und Steyr und der engen wirtschaftlichen und kulturellen Verflochtenheit der Räume Linz und Steyr Programminhalte aus jedem der beiden Versorgungsgebiete auch für das jeweils andere Versorgungsgebiet von hohem Interesse seien.

Die redaktionellen Entscheidungen für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ sollen zwar in Linz, aber von den hierfür zuständigen redaktionellen Mitarbeitern getroffen werden. Somit sollen die redaktionellen Entscheidungen zukünftig in Linz, aber jeweils separat für das jeweilige Versorgungsgebiet getroffen werden.

Das Programmschema wird in Hinkunft drei Blöcke umfassen, nämlich den Vormittag (von 06:00 bis 12:00 Uhr), den Nachmittag (von 12:00 bis 18:00 Uhr) und den Abend (von 18:00 bis 06:00 Uhr früh). Die Morgensendung und die Nachmittagssendung werden von Montag bis Samstag moderiert, ab 18:00 bis 06:00 Uhr des folgenden Tages, sowie an Sonn- und Feiertagen soll ein großteils unmoderiertes Musikprogramm ausgestrahlt werden.

Somit soll das Programm 12 Stunden von Montag bis Samstag moderiert werden. Der Wortanteil soll am Vormittag (zwischen 06:00 und 12:00 Uhr) rund 20,5 Minuten pro Sendestunde umfassen, am Nachmittag (zwischen 12:00 und 18:00 Uhr) rund 21 Minuten pro Sendestunde. Der Anteil an Werbung wird am Vormittag insgesamt rund 8'10“ Minuten und am Nachmittag rund 7'00“ Minuten ausmachen.

Bezogen auf einen Sendetag von 24 Stunden entspricht der angegebene Wortanteil von ca. 249 Minuten somit einem Prozentsatz von insgesamt 17,29 %; legt man dem Wortanteil einen 12 Stundentag zugrunde, so resultiert daraus ein Prozentsatz von 34,58 %.

2.3. Versorgungssituation

2.3.1. Versorgungssituation im Zeitpunkt der Zulassungserteilung

Zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung waren abgesehen von den bundesweit ausgestrahlten Hörfunkprogrammen Ö1, Ö3, und FM4 des Österreichischen Rundfunks, sowie dessen regionalen Hörfunkprogrammen Radio Oberösterreich (Ö2) und Radio Niederösterreich (Ö2), die Hörfunkprogramme der nachfolgend angeführten privaten Hörfunkveranstalterinnen im gesamten gegenständlichen Versorgungsgebiet zu empfangen:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das genehmigte Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Life Radio (Oberösterreich) (Life Radio GmbH & Co KG):

Genehmigtes Programm bis zum 31.03.2008:

Das Programm ist ein, spezifisch auf die Bedürfnisse Oberösterreichs maßgeschneidertes 24 Stunden Vollprogramm. Das Programmkonzept legt Ausführungen zu Musik und zum Wortanteil mit Erklärung des Musikformates, der Zielgruppenausrichtung und der jeweiligen Inhalte (erläutert wird die Hörerbeteiligung im Sendealltag) dar. Die redaktionellen Beiträge umfassen die Bereiche Kultur und Bildung, Wirtschaft, Sport, Soziales, Unterhaltung etc. Ein Sendeschema mit konkreten Angaben über die Programmabläufe liegt vor.

Genehmigtes Programm ab 01.04.2008 (rechtskräftiger Bescheid der KommAustria vom 02.11.2007, KOA 1.140/07-011):

Das Programm „Life Radio“ umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug für eine Zielgruppe von 14 bis 49 Jahren. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Oberösterreich, wobei die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv miteinbezogen werden. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 50iger, 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

Radio Arabella Linz (Privatradio Arabella GmbH & Co KG):

Das genehmigte Programm umfasst ein 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug und einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englischsprachige und deutsche Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachigen Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden werden. Die Weltnachrichten sowie eine Sendung pro Tag (insgesamt rund 14 v.H. des Gesamtprogramms) werden von der Donauradio Wien GmbH übernommen, das übrige Programm wird in Linz eigengestaltet.

Die Hörfunkprogramme der nachfolgend angeführten privaten Hörfunkveranstalterinnen waren zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung in Teilen des gegenständlichen Versorgungsgebietes zu empfangen:

Radio Arabella Mostviertel (Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG):

Das genehmigte Programm umfasst ein 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug und einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englisch- und deutschsprachige Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachigen Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden werden. Höchstens 45% des Programms werden von der Donauradio Wien GmbH übernommen, der Rest des Programms mit Ausnahme der Weltnachrichten wird eigengestaltet.

Radio Maria (Waidhofen) (Österreichische christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur):

Genehmigtes Programm bis 31.03.2008:

Spartenradio mit kulturellen, religiösen und sozialen Inhalten, keine Werbung; 24 Stunden Programm; als Mantelprogramm geplant 12 Stunden. Das Programmschema weist die Bereiche Bildung, Nachrichten, Gebete, Lebenshilfe, Musik und Unterhaltung aus.

Genehmigtes Programm ab 01.04.2008 (rechtskräftiger Bescheid der KommAustria vom 23.10.2007, KOA 1.313/07-012):

Das werbefreie, deutschsprachige 24-Stunden-Spartenprogramm bietet religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit Lokalbezug. Programmschwerpunkte sind Information aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Der ca. 30%ige Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet. Zielgruppe von „Radio Maria“ sind Menschen aller

Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Mehr als die Hälfte des Programms wird live gesendet und ist von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet.

Antenne Wels 98,3 (Antenne Oberösterreich GmbH):

Das genehmigte Programm umfasst ein bis auf die nationalen und die Weltnachrichten eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit einem vorwiegend auf volkstümliche Schlager und Schlager allgemein abstellenden Musikformat, mit besonderem Schwerpunkt auf deutschsprachigen und österreichischen Titeln. Der Wortanteil umfasst unter anderem regelmäßige Lokalnachrichten, Berichte über das Leben in Wels, sowie Wetter- und Verkehrsinformationen. Kernzielgruppe sind Personen ab dreißig Jahren.

Radio FRO (Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH):

Das genehmigte Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein nichtkommerzielles (werbefreies) Programm verbreitet wird, das in verschiedene Sendeschienen gegliedert ist, wie Bildung und Kultur, FRO-Redaktion, „Offener Kanal“ und freie Radiogruppen und Musik; die Bereiche Offener Kanal und freie Radiogruppen umfassen mindestens 40% der Sendezeit. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert, nach Möglichkeit stammt mindestens 25% der Musik von einheimischen Interpreten.

Hit FM Mostviertel (DIGI Hit Programm Consulting GmbH):

Genehmigtes Programm bis 31.03.2008:

Die dargelegte Programmstruktur geht von einer Aufteilung zwischen Wort und Musik im Verhältnis 80% Musik zu 20% Sprache aus. Das musikalische Repertoire wird eine Betonung auf österreichische Künstler legen und dabei auch echte österreichische volksmusikalische Traditionen und deren Weiterführungen umfassen; der Wortanteil gliedert sich in die Bestandteile Service-Block, Kurznachrichten, Wetter, Verkehr, Informationsblock. Im Informationsblock wird Wert auf eine starke Hörerbeteiligung gelegt. Die Programme sollen nach Plänen der Antragstellerin unter anderem Information, Sport und Kultur sowie Berichte über Gemeinden (Vorstellung der Gemeinden, Probleme und Aktivitäten, Besonderheiten) umfassen.

Genehmigtes Programm ab 01.04.2008 (noch nicht rechtskräftiger Bescheid der KommAustria vom 10.01.2008, KOA 1.308/08-001):

Das Programm „Hit FM Mostviertel“ umfasst ein überwiegend eigengestaltetes lokal ausgerichtetes 24 Stunden Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm ist im Euro Hot Adult Contemporary (Euro Hot AC) Format gestaltet und setzt sich aus aktuellen Charthits sowie populären Hits von den 1990er Jahren bis heute zusammen. Es umfasst im Wesentlichen die Genres Pop, Pop-Rock, Dance-Pop, Rock und Black und berücksichtigt zudem österreichische Musik. Der Wortanteil beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus dem Mostviertel und den angrenzenden Regionen, insbesondere aus den Bereichen Chronik, Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur.

2.3.2. Aktuelle Versorgungssituation

Neben den bundesweit ausgestrahlten Hörfunkprogrammen Ö1, Ö3, und FM4 des Österreichischen Rundfunks, sowie dessen regionalen Hörfunkprogrammen Radio Oberösterreich, Radio Salzburg (teilweise) und Radio Niederösterreich (teilweise), sind die Hörfunkprogramme der nachfolgend angeführten privaten Hörfunkveranstalterinnen im gesamten gegenständlichen Versorgungsgebiet zu empfangen:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das genehmigte Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Life Radio (Life Radio GmbH & Co KG):

Das genehmigte Programm „Life Radio“ umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug für eine Zielgruppe von 14 bis 49 Jahren. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Oberösterreich, wobei die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv miteinbezogen werden. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 50iger, 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

Radio Arabella „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ (Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG):

Das genehmigte Programm umfasst ein 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Musikformat stellt zum einen auf englischsprachige Oldies aus den 60er, 70er und 80er Jahre, zum anderen auf Austro-Pop und Austro-Alpen-Pop ab, wobei auch romantische italienische Musik und sanfte Hits der letzten 20 Jahre im „Soft-AC Format“ einen Bestandteil des Musikprogramms bilden. Das Wortprogramm beinhaltet im Wesentlichen Welt- und Österreichnachrichten, lokale Nachrichten, Wetterservice und Verkehrsservice. Das Verhältnis zwischen Musik- und Wortanteil beträgt etwa 70:30. Das Programm wird zu 95 % der Gesamtsendezeit eigengestaltet.

Lounge FM „Oberösterreich Mitte“ (Entspannungsfunk Gesellschaft mbH) versorgt den größten Teil des Versorgungsgebiets "Oberösterreichischer Zentralraum":

Das genehmigte Programm umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Namen „LoungeFM“ in einem Format, das auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt und eine Mischung aus Downtempo-Beats, Ambient und Trance darstellen soll, für die Zielgruppe der urbanen 15 bis 55 Jährigen. Das Musikprogramm inkludiert einen hohen Anteil an heimischer Musik, und lokale Acts sowie

aktuelle Produktionen sollen eingebunden werden; die Verankerung des Senders in der lokalen Musik-, Club-, Veranstaltungs- und Kulturszene ist ein wesentlicher Bestandteil des Konzepts. Das Wortprogramm umfasst Nachrichten zur vollen Stunde mit einem Schwerpunkt auf lokalen „news-to-use“ aus den Bereichen Fashion, Design, Wellness und Society und in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr bis zu zwei aktuelle Beiträge je Stunde, wobei die Themenschwerpunkte im Bereich des kulturellen Lebens der Region und der Lebensart der Zielgruppe liegen sollen. Auch hörergenerierte Inhalte sollen (nach sorgfältiger Auswahl) auf Sendung gehen.

Die Hörfunkprogramme der nachfolgend angeführten privaten Hörfunkveranstalterinnen sind derzeit in Teilen des gegenständlichen Versorgungsgebietes zu empfangen:

Welle 1 Wels „Linz-Wels“ (Radio Ö24 Oberösterreich GmbH, vormals Antenne Oberösterreich GmbH):

Das zugelassene Programm „Welle 1 Wels“ umfasst ein eigengestaltetes deutschsprachiges 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug sowohl im Musik- als auch im Wortprogramm für die Zielgruppe der 14 bis 49 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der unter 40 Jährigen. Das Musikprogramm ist im „Adult Contemporary“ Format gestaltet und beinhaltet eine ausgewogene Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität seit den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts bis heute in breiter Rotation und diversen Segmenten der Stilrichtungen „Pop & Rock“ (wie etwa „Soft Pop“, Pop-Rock, Modern Rock, PopDance u.ä.). Der Wortanteil richtet den Fokus auf Serviceorientierung und Lokalität und umfasst insbesondere Lokalnachrichten, lokale Wetter- und Verkehrsinformationen zumindest zu jeder halben Stunde sowie regelmäßige aktuelle Berichterstattung aus dem Versorgungsgebiet über das öffentliche, gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet.

Radio Ö24 „Steyr 90,4 MHz“ (Radio Ö24 Oberösterreich GmbH, vormals Antenne Oberösterreich GmbH):

Das bewilligte Hörfunkprogramm umfasst ein, mit Ausnahme der überregionalen Nachrichten, eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug mit einem Musikprogramm im „Hot AC“-Format für die Zielgruppe der 14 bis 49 Jährigen mit Fokus auf die unter 40 Jährigen. Das Wortprogramm umfasst neben überregionalen Nachrichten und lokalen Nachrichten zur vollen Stunde (in der Prime Time auch halbstündlich) sowie Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet.

Freies Radio B 138 „Kirchdorf an der Krems“ (Verein B 138 zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Kremstal):

Das genehmigte Programm ist ein nichtkommerzielles 24 Stunden Vollprogramm mit welchem zur Befähigung radiointeressierter Menschen aus der Region des Kremstales zu einem eigenständigen Umgang mit Medien beigetragen wird. Kernmerkmal des Programms ist der offene Zugang im Sinne einer lokalen Bürgerbeteiligung, wobei mindestens 50 % der gesamten Sendezeit für den offenen Zugang reserviert ist. Es wird eine intensive Zusammenarbeit mit Kulturinitiativen, lehrlingsausbildenden Institutionen, freien Jugendwohlfahrtsträgern und Institutionen der Erwachsenenbildung verfolgt. Das Gesamtprogramm befasst sich schwerpunktmäßig mit dem kulturellen, künstlerischen und sozialen Geschehen in der Region, wobei großes Augenmerk auf Randgruppen und Minderheiten gelegt wird. Wortsendungen werden gegenüber Musiksendungen bei der Vergabe von Sendezeit bevorzugt. Nachrichten werden bei entsprechender Aktualität und

Nachrichtenwert außerhalb der durch den Sendeplan vorgegebenen Zeiten gesendet. Das Musikprogramm ist unformatiert und deckt eine große Vielfalt ab, wobei auch in Österreich lebende Musiker und die lokale und regionale Kunst- und Kulturszene eingebunden werden. Die inhaltliche Programmgestaltung erfolgt im Rahmen der von den Sendungsmachern einzuhaltenden Charta der Freien Radios.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die im Vergleich zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung unterschiedliche Versorgungssituation unter anderem auch daraus resultiert, dass die den frequenztechnischen Berechnungen zugrunde liegenden Softwareprogramme der Amtssachverständigen optimiert wurden und nunmehr Störsender berücksichtigt werden können.

2.4. Stellungnahmen der betroffenen Hörfunkveranstalterinnen

Keine der im Versorgungsgebiet zugelassenen Hörfunkveranstalterinnen hat sich im Rahmen der schriftlichen Anhörung zur beantragten grundlegenden Programmänderung geäußert. Es langte lediglich eine befürwortende Stellungnahme der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ein, die jedoch im gegenständlichen Versorgungsgebiet keine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk innehat, gesellschaftsrechtlich allerdings mit der Radio Ö24 Oberösterreich GmbH (vormals Antenne Oberösterreich GmbH) verbunden ist.

2.5. Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung

Die Oberösterreichische Landesregierung sprach sich auf Basis des ihr übermittelten Antrags der WELLE 1 Oberösterreich GmbH auf Genehmigung der grundlegenden Programmänderung, wonach unter Beibehaltung des Anteils eigengestalteter Beiträge und des Wortanteils künftig mehr Berichte aus Sport, Kultur und Gesellschaft in Oberösterreich, insbesondere auch aus dem Raum Linz ausgestrahlt werden sollen, für eine Genehmigung aus. Die von der Antragstellerin geplante „Verjüngung“ des Musikprogrammes und die damit verbundene Änderung des Musikprogramms von einem „Rock AC“-Format auf ein „Hot AC“-Format wurde in der Stellungnahme dagegen als von untergeordneter Bedeutung zur Kenntnis genommen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ und zu dem hierfür genehmigten Programm ergeben sich aus den zitierten Bescheiden der KommAustria und des BKS.

Die Feststellungen zum bisher ausgeübten Sendebetrieb bzw. der im Rahmen des Verfahrens zum Entzug der Zulassung festgestellten grundlegenden Programmänderung ohne behördliche Genehmigung und dem Auftrag zur Herstellung des rechtskonformen Zustandes beruhen auf der zitierten rechtskräftigen Entscheidung und den Bezug habenden Verwaltungsakten der KommAustria. Die Feststellung, dass die Zulassungsinhaberin den rechtskonformen Zustand binnen der aufgetragenen Sanierungsfrist hergestellt hat, beruht auf den Auswertungen der Aufzeichnungen vom 17.06.2010 durch die KommAustria.

Die Feststellungen hinsichtlich der geplanten, grundlegenden Änderungen des Hörfunkprogramms beruhen auf den Angaben der WELLE 1 Oberösterreich GmbH im Antrag vom 09.02.2016 und dem ergänzenden Schriftsatz vom 24.02.2016 sowie auf der

zitierten rechtskräftigen Entscheidung der KommAustria, dass damit im Verhältnis zum Zulassungsbescheid eine grundlegende Änderung des Programmcharakters einhergeht.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Regulierungsbehörde

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Gesetzliche Grundlage

Die im gegenständlichen Verfahren maßgebliche Bestimmung gemäß § 28a PrR G lautet:

„Änderung des Programmcharakters

§ 28a. (1) *Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 liegt - unter Berücksichtigung des jeweiligen Zulassungsbescheides - insbesondere vor:*

- 1. bei einer wesentlichen Änderung des Musikformats, wenn damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist;*
- 2. bei einer wesentlichen Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt;*
- 3. bei einem Wechsel zwischen Sparten- und Vollprogramm oder zwischen verschiedenen Sparten;*
- 4. bei einem Wechsel zwischen nichtkommerziellem und kommerziellem Programm.*

(2) *Auf Antrag des Hörfunkveranstalters hat die Regulierungsbehörde festzustellen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Einlangen des Antrags zu entscheiden.*

(3) *Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters ist von der Regulierungsbehörde auf Antrag des Hörfunkveranstalters sowie nach Anhörung jener Hörfunkveranstalter, deren Programme im Versorgungsgebiet des Antragstellers terrestrisch empfangbar sind, zu genehmigen, wenn*

- 1. der Hörfunkveranstalter seit mindestens zwei Jahren seinen Sendebetrieb ausgeübt hat und*
- 2. durch die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet sowie die Angebotsvielfalt für die Hörer zu erwarten sind.*

Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, inwieweit sich für die Tätigkeit des Hörfunkveranstalters maßgebliche Umstände seit der Erteilung der Zulassung ohne dessen Zutun geändert haben. Vor der Entscheidung ist der Landesregierung, in deren Gebiet sich das Versorgungsgebiet des Zulassungsinhabers befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

[Hervorhebung nicht im Original]

Die Gesetzesmaterialien (Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR XXII. GP) führen zu § 28a Abs. 3 PrR G aus:

„[...]“

Als grundsätzliche Neuerung gegenüber der bisherigen Rechtslage soll mit dem Entwurf vorgesehen werden, dass Hörfunkveranstalter berechtigt sein sollen, auch grundlegende Änderungen ihres Programms vorzunehmen. Im Hinblick darauf, dass der Zulassungsantrag

Grundlage der Entscheidung im Auswahlverfahren ist, kann eine unbeschränkte Änderung des Programms nicht zugelassen werden, würde doch in diesem Fall das Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G überflüssig werden. Zu berücksichtigen sind bei Programmänderungen insbesondere die Interessen der Mitbewerber um die Zulassung, der weiteren im Verbreitungsgebiet am Markt aktiven privaten Hörfunkveranstalter, der Hörer sowie schließlich die öffentlichen Interessen, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen waren (etwa die Medien- und Angebotsvielfalt). Der Entwurf sieht nun vor, dass erstmals nach Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren eine grundlegende Änderung des Programms möglich ist; diese Frist dient vor allem dazu, das Auswahlverfahren nicht ad absurdum zu führen. Der mit einem bestimmten Konzept erfolgreiche Zulassungswerber darf nicht bereits unmittelbar nach dem Obsiegen im Auswahlverfahren ein anderes Konzept umsetzen, sondern muss zunächst zumindest eine gewisse Zeitspanne hindurch das dem Zulassungsbescheid zugrunde liegende Programm veranstaltet haben, um auch aussagekräftige Werte über die Akzeptanz durch das Publikum zu erlangen. Weiters setzt die Genehmigung voraus, dass die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter sowie die Angebotsvielfalt erwarten lässt; geringe Auswirkungen sind in einem Wettbewerbsumfeld grundsätzlich zu erwarten und von den Marktteilnehmern hinzunehmen. Die Bestimmung des § 28a Abs. 3 Z 2 soll jedoch vermeiden, dass etwa ein bestimmtes erfolgreiches Format direkt kopiert wird und dieser Programmveranstalter, der im Vertrauen auf seine Zulassung und die Zulassungsbedingungen der anderen Hörfunkveranstalter sein Programm gestaltet, am Markt positioniert und zum Erfolg geführt hat, dadurch geschädigt wird. Den anderen Veranstaltern kommt ein Anhörungsrecht zu. Da bei der Änderung des Programmcharakters lediglich wirtschaftliche Interessen betroffen sind, nicht aber deren Rechtspositionen berührt werden kommt ihnen keine Parteistellung zu.

Schließlich hat die Regulierungsbehörde bei der Entscheidung auch die Änderung maßgeblicher Rahmenbedingungen für die Hörfunkveranstaltung zu berücksichtigen; in diesem Zusammenhang wird vor allem die Positionierung der Programme des ORF von Bedeutung sein, da sich auch aus den dem ORF grundsätzlich möglichen Programmänderungen Reaktionsbedarf für private Hörfunkveranstalter ergibt. Entsprechende Reaktionen auf das Marktverhalten des ORF müssen privaten Hörfunkveranstaltern jedenfalls offen stehen, sodass dies bei der Genehmigung auch grundlegender Programmänderungen entsprechend zu berücksichtigen ist.“

Die Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters bedingt daher, neben weiteren in der Entscheidung zu berücksichtigenden Umständen, das Vorliegen zweier kumulativ zu erfüllender Voraussetzungen:

Erstens kann gemäß Z 1 leg. cit. eine grundlegende Programmänderung erst nach einer Zeitspanne von mindestens zwei Jahren, in denen der Hörfunkveranstalter das im Zulassungsbescheid bewilligte Programm (arg. „seinen Sendebetrieb ausgeübt“) ausgestrahlt hat, genehmigt werden. Diese Voraussetzung ist nach der Rechtsprechung nur dann erfüllt, wenn wenigstens in den zwei Jahren vor der Entscheidung über den Antrag auf Programmänderung ununterbrochen ein dem Zulassungsbescheid entsprechendes Programm ausgestrahlt wurde (vgl. dazu BKS 24.09.2007, 611.077/0006-BKS/2007) bestätigt durch VwGH 12.12.2007, 2005/04/0205; VwGH 26.03.2014, 2012/03/0050; VwGH 26.03.2014, 2012/03/0048). Aus dem Zweck der Frist, die vor allem dazu dient, das Auswahlverfahren nicht ad absurdum zu führen (vgl. die Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR XXII. GP), geht ferner hervor, dass nicht jede beliebige Rechtsverletzung die Zweijahresfrist unterbricht, sondern nur solche gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G, also grundlegende Änderungen des Charakters des im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms, ohne dass dafür eine Genehmigung durch die

Regulierungsbehörde vorliegt (vgl. BKS 14.12.2011, 611.019/0005-BKS/2011; KommAustria 13.06.2013, KOA 1.414/13-005).

Zweitens darf gemäß Z 2 leg. cit. die beantragte Programmänderung weder schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf den Markt (Wettbewerbssituation und Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalterinnen im Versorgungsgebiet), noch auf die Angebotsvielfalt für die Hörer haben. In diesem Zusammenhang ist den Gesetzesmaterialien zu entnehmen, dass geringe Auswirkungen in einem Wettbewerbsumfeld grundsätzlich zu erwarten und von den Marktteilnehmern hinzunehmen sind. Jedoch sollte vermieden werden, dass ein bestimmtes erfolgreiches Format direkt kopiert wird und der betreffende Programmveranstalter, der im Vertrauen auf seine Zulassung und die Zulassungsbedingungen der anderen Hörfunkveranstalter sein Programm gestaltet, am Markt positioniert und zum Erfolg geführt hat, dadurch geschädigt wird.

Schließlich sind in die Entscheidung auch Erwägungen dahingehend einzubeziehen, inwieweit sich die Rahmenbedingungen für die antragstellende Hörfunkveranstalterin seit Zulassungserteilung maßgeblich ohne ihr Zutun verändert haben. Damit können in die Entscheidung auch Faktoren einbezogen werden, die die betreffende Hörfunkveranstalterin selbst nicht beeinflussen konnte, die jedoch ihren wirtschaftlichen Erfolg erheblich berühren.

4.3. Grundlegende Änderung des Programmcharakters

Wie schon unter Pkt. 4.2. erwähnt, ist die Frage, ob eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vorliegt, anhand des ursprünglichen Zulassungsbescheids (sowie des diesem zu Grunde liegenden Zulassungsantrags) zu beurteilen (vgl. VwGH 17.03.2011, 2011/03/0024; BKS 31.05.2011, 611.096/0003-BKS/2011; BKS 05.11.2012, 611.096/0001-BKS/2012). Dies ergibt sich schon aus dem Einleitungssatz des § 28a Abs. 1 PrR-G, wobei auch nach dem Wortlaut des § 28 Abs. 2 PrR-G die Beurteilung, ob eine grundlegende Änderung des Programmcharakters gegeben ist, anhand eines Vergleichs des im Zulassungsantrag dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms mit dem tatsächlich gesendeten Programm andererseits vorzunehmen ist (vgl. VwGH 17.03.2011, 2011/03/0024, mwN; VwGH 18.09.2013, 2011/03/0155).

Die Bestimmung gemäß § 28a Abs. 1 PrR-G nennt (in Ergänzung der in § 28 Abs. 2 PrR-G genannten Beispiele der Änderung der Programmgestaltung oder der Programmdauer) in beispielhafter Weise vier Kriterien, bei deren Erfüllung eine grundlegende Programmcharakteränderung jedenfalls anzunehmen ist.

Im gegenständlichen Fall kann dieser Prüfschritt unterbleiben, zumal die KommAustria über Antrag der WELLE 1 Oberösterreich GmbH bereits mit Bescheid vom 22.03.2016, KOA 1.374/16-003, gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G festgestellt hat, dass die beabsichtigte Programmänderung, wie sie im Antrag vom 09.02.2016, ergänzt mit Schreiben vom 24.02.2016, dargestellt wurde, unter Berücksichtigung des mit Bescheid des BKS vom 31.03.2008, 611.074/0005-BKS/2008, genehmigten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne von § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G darstellt. Die nunmehrige Antragstellerin hat einen Rechtsmittelverzicht abgegeben, sodass der Feststellungsbescheid am 30.03.2016 rechtskräftig geworden ist.

Es ist daher von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters auszugehen.

4.4. Mindestens zweijähriger Sendebetrieb

Wie bereits unter Pkt. 4.2. ausgeführt wurde, ist die Voraussetzung gemäß § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G nach der Rechtsprechung nur dann erfüllt, wenn zumindest in den zwei Jahren vor der Entscheidung über den Antrag auf Programmänderung ununterbrochen ein dem Zulassungsbescheid entsprechendes Programm ausgestrahlt wurde.

So ergibt sich nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) aus den Gesetzesmaterialien (vgl. die Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR XXII. GP) unmissverständlich, dass der erfolgreiche Zulassungswerber zumindest zwei Jahre hindurch "das dem Zulassungsbescheid zu Grunde liegende Programm" veranstaltet haben muss, bevor er die Genehmigung für ein anderes Konzept erhalten kann. Nach dem in den Materialien zum Ausdruck gebrachten (und im Gesetzeswortlaut Deckung findenden) Willen des Gesetzgebers wird die Voraussetzung des § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G somit nur dann erfüllt, wenn der Sendebetrieb in den letzten beiden Jahren vor der Erlassung eines Bescheides über einen Antrag auf Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Hörfunkprogrammes entsprechend gestaltet wurde. Ist dies nicht der Fall, fehlt die Voraussetzung des § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G (vgl. dazu bereits BKS 24.09.2007, 611.077/0006-BKS/2007, bestätigt durch VwGH 12.12.2007, 2005/04/0205; VwGH 26.03.2014, 2012/03/0050; VwGH 26.03.2014, 2012/03/0048).

Aus dem Zweck der Frist, die vor allem dazu dient, das Auswahlverfahren nicht ad absurdum zu führen, geht weiter hervor, dass nicht jede beliebige Rechtsverletzung die Zweijahresfrist unterbricht, sondern nur solche gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G, also grundlegende Änderungen des Charakters des im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms, ohne dass dafür eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde vorgelegen hat (vgl. BKS 14.12.2011, 611.019/0005-BKS/2011; KommAustria 13.06.2013, KOA 1.414/13-005).

Eine für die gegenständliche Frage relevante Rechtsverletzung gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist mit Bescheid der KommAustria vom 12.04.2010, KOA 1.374/10-003, für den Zeitraum ab Aufnahme des Sendetriebes im März 2009 bis zum 31.12.2009 festgestellt worden (vgl. dazu die Feststellungen unter Pkt. 2.1.2.). Nach Auswertung der von der ZulassungsinhaberIn aufgrund dieses Bescheides vorgelegten Aufzeichnungen des im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ ausgestrahlten Hörfunkprogramms vom 17.06.2010 stellte die KommAustria am 30.06.2010 fest, dass *„eine weitgehende Vereinbarkeit des nunmehr gespielten Programms mit den Anforderungen des Zulassungsbescheides“* bestehe. *„Zudem habe ein stichprobenartiger Vergleich mit dem am selben Tag ausgestrahlten Programm „Welle 1 Linz“ ergeben, dass kein deckungsgleiches Programm mehr ausgestrahlt werde und etwa unterschiedliche Moderatoren in den Morgensendungen zu hören seien.“* Ein weiteres Verfahren gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G wurde seither nicht mehr durchgeführt.

Somit ist davon auszugehen, dass die ZulassungsinhaberIn und AntragstellerIn im vorliegenden Verfahren seit Juni 2010 – und damit seit mehr als zwei Jahren – einen unbeanstandeten Sendebetrieb ausgeübt bzw. ein dem Zulassungsbescheid des BKS vom 31.03.2008, 611.074/0005-BKS/2008, entsprechendes Programm ausgestrahlt hat. Die Voraussetzung des § 28a Abs. 3 Z 1 PrR-G liegt daher vor.

4.5. Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet sowie die Angebotsvielfalt für Hörer

4.5.1. Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und die Wirtschaftlichkeit

Die Beurteilung der Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter setzt zunächst eine Abklärung voraus, welche Hörfunkprogramme im Versorgungsgebiet der Antragstellerin empfangbar sind.

Das Gesamtangebot an privaten Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ umfasst derzeit – abgesehen vom Programm der antragstellenden WELLE 1 Oberösterreich GmbH – das bundesweite Programm „Kronehit“ (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.), das für das Bundesland Oberösterreich gestaltete Regionalradioprogramm „Life Radio“ (Life Radio GmbH & Co KG), sowie die Programme „Radio Arabella“ (Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG), „Lounge FM“ (Entspannungsfunk Gesellschaft mbH) und teilweise die Programme „Welle 1 Wels“ (Radio Ö24 Oberösterreich GmbH, vormals Antenne Oberösterreich GmbH), „Radio Ö24“ (Radio Ö24 Oberösterreich GmbH, vormals Antenne Oberösterreich GmbH) und „Freies Radio B 138“ (Verein B 138 zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Kremstal).

Die im gesamten gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programme „Kronehit“ und „Life Radio“ sind jeweils im „AC“-Format (Adult Contemporary) gestaltet, ebenso wie die nur in Teilen des Versorgungsgebietes empfangbaren Programme der Radio Ö24 Oberösterreich GmbH, welche mit „Welle 1 Wels“ und „Ö24“ allerdings ein etwas jüngeres Zielpublikum (unter 40 Jährige) anstrebt. Radio „Ö24“ wird folglich auch als „Hot AC“-Format programmiert. „Radio Arabella“ beinhaltet demgegenüber mehr englischsprachige Oldies aus den 60er, 70er und 80er Jahren, Austro-Pop und Austro-Alpen-Pop sowie auch romantische italienische Musik und sanfte Hits der letzten 20 Jahre im „Soft AC“-Format. Das Programm „LoungeFM“ bietet entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate für die Zielgruppe der urbanen 15 bis 55 Jährigen, und das „Freie Radio B138“ bietet ein nichtkommerzielles Radioprogramm mit offenem Zugang, das somit ein sehr breit gefächertes Angebot abdeckt.

Die von der WELLE 1 Oberösterreich GmbH beantragte Programmänderung zielt zunächst darauf ab, mit einer Verjüngung des Musikprogramms in Richtung eines „Hot AC“-Formates, mit Erweiterung in Richtung „current based AC“ und „CHR“-Format (Contemporary Hit Radio), das vor allem aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre, sowie österreichische und regionale Musik umfassen soll, eine deutlich jüngere Zielgruppe als bisher anzusprechen, welche im Kern aus den 10 bis 39 Jährigen bestehen soll. Andererseits soll die Ausrichtung des Wortprogramms dahingehend geändert werden, dass künftig mehr Berichte aus Sport, Kultur und Gesellschaft aus ganz Oberösterreich, insbesondere auch aus dem Raum Linz ausgestrahlt werden. Aktuelle Berichterstattung aus der Region Kirchdorf/Kremsmünster/Steyr, welche das der Zulassung zugrunde liegende Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ bildet, soll weiterhin Teil des Programms sein. Dazu wird eine Verlegung der Redaktion nach Linz erfolgen, die eine Kooperation mit der WELLE SALZBURG GmbH in Linz ermöglichen soll.

Die beantragte Musikformatierung weist somit kaum bzw. nur geringfügige Überschneidungen mit den im gegenständlichen Versorgungsgebiet derzeit ausgestrahlten Programmformaten auf und führt voraussichtlich sogar zu einer stärkeren Abgrenzung bzw. Unterscheidung von den (teilweise empfangbaren) Programmen der Radio Ö24 Oberösterreich GmbH, aber auch den (im gesamten Gebiet empfangbaren) Programmen der

Life Radio GmbH & Co KG bzw. der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., als dies vermutlich bisher mit einem auf melodiösen Rock fokussierten „AC“-Format der Fall war. Soweit das Wortprogramm neben der Berichterstattung aus der Region Kirchdorf/Kremsmünster/Steyr künftig auch Beiträge aus Linz und Wels berücksichtigt, dürften jedoch mehr Parallelen zu den regionalen oder schwerpunktmäßig auf andere Gebiete Oberösterreichs ausgerichteten Programmen zu erwarten sein.

Es ist jedoch nicht anzunehmen, dass diese Änderungen schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung der Mitbewerber nach sich ziehen werden.

In diesem Zusammenhang ist zunächst in Erwägung zu ziehen, dass – wie dies auch die Gesetzesmaterialien (vgl. Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR XXII. GP) zum Ausdruck bringen – geringe Auswirkungen einer Programmänderung in einem Wettbewerbsumfeld nicht nur zu erwarten, sondern von den Marktteilnehmern auch in gewissem Ausmaß hinzunehmen sind. Erst schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung der Mitbewerber stünden nach dem Gesetzeswortlaut einer grundlegenden Programmänderung entgegen. Ein Indiz für schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf den Markt wären jedenfalls negative Stellungnahmen der im Rahmen der Anhörung zu befragenden Veranstalter der im jeweiligen Versorgungsgebiet verbreiteten Hörfunkprogramme, die eine besondere Gefährdungslage nahe legen würden. Zu denken wäre dabei beispielsweise an als realistisch einzustufende Befürchtungen erheblicher Marktanteilsverluste und drastisch sinkender Erlöse, die eine bestimmte grundlegende Programmänderung eines Mitbewerbers nach sich zöge und letztlich Marktaustritte bestehender Hörfunkveranstalter wahrscheinlich machen würde. Derlei Stellungnahmen, welche die Befürchtung schwerwiegender nachteiliger Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und die Wirtschaftlichkeit zum Ausdruck bringen, wurden jedoch bei der Regulierungsbehörde nicht eingebracht. Ganz im Gegenteil, von den betroffenen Hörfunkveranstaltern wurden keine Stellungnahmen eingebracht und daher auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und die Wirtschaftlichkeit der bestehenden Hörfunkveranstalter geltend gemacht.

Somit ist zunächst davon auszugehen, dass keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf den Markt (Wettbewerbssituation und Wirtschaftlichkeit) zu erwarten sind.

4.5.1. Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt für die Hörer

Bei der Entscheidung über die Genehmigung einer grundlegenden Programmänderung ist jedoch auch auf jene weiteren öffentlichen Interessen Bedacht zu nehmen, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen waren (etwa Medien- und Angebotsvielfalt, so die Erläuterungen). Gemäß § 28a Abs. 3 Z 2 PrR-G ist eine grundlegende Programmänderung von der Regulierungsbehörde nur dann zu genehmigen, wenn keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt für die Hörer zu erwarten sind.

Ein als „Hot AC“, mit Erweiterung in Richtung „current based AC“ und „CHR“ formatiertes Musikprogramm, das vor allem die ganz jungen Hörer ansprechen will, ergänzt um ein Wortprogramm, welches neben der Berichterstattung aus der Region Kirchdorf/Kremsmünster/Steyr auch Beiträge aus Linz und Wels berücksichtigt, lässt mit Blick auf die aktuelle Versorgungssituation zunächst keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt für die Hörer erwarten. Wie schon an früherer Stelle dargelegt wurde, dürfte sich das geplante Musikprogramm von den übrigen bereits angebotenen Programmen sogar deutlicher als bisher abgrenzen.

Als problematisch angesehen werden könnten allenfalls die Reduktion des Wortanteils insgesamt, sowie auch die geringere Berücksichtigung lokaler Interessen durch verstärkte Einbindung von Berichten aus Linz und Wels, die beide nicht Teil des Versorgungsgebietes „Oberösterreichischer Zentralraum“ sind. Vom Blickwinkel der Hörer aus betrachtet, bringt die beantragte Programmänderung somit nicht nur Vorteile, sollen doch der Wortanteil und der Lokalbezug in nicht bloß geringfügigem Umfang reduziert werden. Manche Hörer mögen es zwar als Gewinn betrachten, künftig auch Informationen aus Bereichen außerhalb ihres Empfangsgebietes zu erhalten, diese werden allerdings auch von den anderen im Versorgungsgebiet empfangbaren Hörfunkprogrammen bereitgestellt.

Für sich betrachtet mag der Verlust eines reinen Lokalradios für den Oberösterreichischen Zentralraum, also die Region um Kirchdorf, Kremsmünster und Steyr, zwar als erhebliche Beeinträchtigung der Angebotsvielfalt und der lokalen Interessen wahrgenommen werden, im Zusammenspiel mit den positiven Auswirkungen einer Musikformatierung, die eine bis dato kaum berücksichtigte junge Zielgruppe bedient, relativieren sich jedoch die negativen Auswirkungen etwas, zumal weiterhin lokale Beiträge bzw. Berichte aus dem Versorgungsgebiet Inhalt des Programms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ sein werden. Zugleich ist hier zu berücksichtigen, dass die Versorgungssituation im „Oberösterreichischen Zentralraum“ ein äußerst kompetitives Umfeld für lokale Hörfunkveranstalter darstellt (vgl. dazu Pkt. 2.3.2.). Auch der Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung kann entnommen werden, dass eine verstärkte Berücksichtigung von Wortbeiträgen aus dem Raum Linz bzw. über Sport, Kultur und Gesellschaft in Oberösterreich generell, einen positiven Impuls für die Radiolandschaft und folglich auch die Angebotsvielfalt bewirken könne, sofern der Anteil eigengestalteter Beiträge beibehalten wird.

Vor dem Hintergrund, dass die Antragstellerin klargestellt hat, dass auch weiterhin – wenn auch in geringerem Umfang als bisher – lokale Beiträge aus der Region um Kirchdorf, Kremsmünster und Steyr Bestandteil des Wortprogramms sein werden, können somit keine so schwerwiegend nachteiligen Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt für die Hörer ausgemacht werden, dass eine Genehmigung der beantragten grundlegenden Programmänderung versagt werden müsste.

Die für die Genehmigung einer grundlegenden Programmänderung erforderlichen Voraussetzungen sind somit gegeben.

4.6. Berücksichtigung maßgeblicher Umstände

Dem Gesetzeswortlaut zufolge ist bei der Entscheidung nach § 28a Abs. 3 vorletzter Satz PrR-G auch zu berücksichtigen, inwieweit sich für die Tätigkeit der Hörfunkveranstalterin maßgebliche Umstände seit der Erteilung der Zulassung ohne deren Zutun geändert haben. Wie die Gesetzesmaterialien ausführen, ist in diesem Zusammenhang vor allem die Positionierung der Programme des ORF von Bedeutung, da sich auch aus den dem ORF grundsätzlich möglichen Programmänderungen Reaktionsbedarf für private Hörfunkveranstalter ergibt.

In diesem Zusammenhang brachte die Antragstellerin vor allem vor, dass sich die Anzahl der Radioanbieter im Internet erhöht habe und das Konsumverhalten der Hörer sich dieser Entwicklung angepasst habe. Durch die vermehrten Streaming-Angebote würde es immer wichtiger werden, ein „gebrandetes Produkt“ auf den Markt zu bringen und sich einen Wiedererkennungswert zu verschaffen. Das mittelfristige Überleben einer Rundfunkveranstalterin könne nur durch Kooperationen mit gleichartigen Programmformaten sichergestellt werden. Die Antragstellerin strebe daher ein zielgruppenhomogenes

Musikformat an, das sich in das WELLE-Netzwerk einfüge. Ohne Änderung des Programms könne die Antragstellerin in dem geänderten kompetitiven Radioumfeld kaum reüssieren. Darüber hinaus erklärte die Antragstellerin, dass die Erfahrungen in den letzten Jahren gezeigt haben, dass ein rocklastiges Programm, wie im Zulassungsbescheid genehmigt, zwar begeisterte Anhänger finde, jedoch zu wenige, um auf dem Werbemarkt, der Haupteinnahmequelle der Antragstellerin ausreichend Erlöse zu lukrieren, um das redaktionelle Programm vor allem im Hinblick auf die lokale Berichterstattung auszuweiten.

Es bleibt aus Sicht der Regulierungsbehörde zwar unbestritten, dass sich der Musikkonsum vermehrt in Richtung der Nutzung von Streaming-Angeboten verändert haben dürfte, wie weit sich daraus allerdings konkrete Rückschlüsse auf den Erfolg eines bestimmten Hörfunkprogramms im UKW-Bereich (z.B. durch den Rückgang von Werbeerlösen) im gegenständlichen Versorgungsgebiet ziehen lassen, kann im gegebenen Zusammenhang dahin gestellt bleiben, zumal die nach dieser Bestimmung zur berücksichtigenden Umstände augenscheinlich solche Entwicklungen im Auge haben, die entweder durch Marktzutritte neuer UKW-Hörfunkprogramme im gleichen Versorgungsgebiet oder durch Programmadaptierungen des ORF verursacht werden.

Es scheint aber auch nicht unplausibel, dass die Kooperation mit einem Sendernetzwerk, die Nutzung von dadurch realisierbaren Synergien sowie die Anpassung der Musikfarbe an jene des Sendernetzwerks zwecks Erhöhung des Wiedererkennungswertes dazu beitragen können, das mittelfristige Bestehen in einem durchaus kompetitiven Versorgungsgebiet sicherzustellen, insbesondere weil sich die Versorgungssituation geändert hat (vgl. dazu Pkt 2.3.2.). Es ist daher festzuhalten, dass § 28a Abs. 3 vorletzter Satz PrR-G einer Genehmigung der gegenständlichen Programmänderung nicht entgegensteht.

In einer Gesamtschau aller für die gegenständliche Prüfung relevanten Faktoren (vgl. Pkt. 4.5. und 4.6.) zeigt sich, dass die Versorgungssituation im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ mit zahlreichen Mitbewerbern ein relativ kompetitives Umfeld darstellt, zugleich aber im Zuge der beantragten Programmänderungen der WELLE 1 Oberösterreich GmbH keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und Wirtschaftlichkeit der anderen im „Oberösterreichischen Zentralraum“ empfangbaren Hörfunkveranstalter einerseits und die Angebotsvielfalt andererseits zu gewärtigen sind.

4.7. Stellungnahme der Landesregierung

Gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G ist vor der Entscheidung über die Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters der Landesregierung, in deren Gebiet sich das Versorgungsgebiet des Zulassungsinhabers befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Oberösterreichische Landesregierung sprach sich auf Basis des ihr übermittelten Antrags der WELLE 1 Oberösterreich GmbH auf Genehmigung der grundlegenden Programmänderung, wonach unter Beibehaltung des Anteils eigengestalteter Beiträge und des Wortanteils künftig mehr Berichte aus Sport, Kultur und Gesellschaft in Oberösterreich, insbesondere auch aus dem Raum Linz ausgestrahlt werden sollen, für eine Genehmigung aus. Die von der Antragstellerin geplante „Verjüngung“ des Musikprogrammes und die damit verbundene Änderung des Musikprogramms von einem „Rock AC“-Format auf ein „Hot AC“-Format wurde in der Stellungnahme dagegen als von untergeordneter Bedeutung zur Kenntnis genommen. Somit spricht auch die Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung für eine Genehmigung der beantragten grundlegenden Programmänderung.

4.8. Neufestlegung des genehmigten Programms

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 28a Abs. 3 Z 1 und 2 PrR-G liegen vor, sodass unter Berücksichtigung der obigen Erwägungen dem Antrag der Antragstellerin stattzugeben und die Programmänderung zu genehmigen war. Die Genehmigung einer grundlegenden Änderung führt zwangsläufig zu einer Änderung des in der Zulassung im Sinne des § 3 Abs. 2 PrR-G genehmigten Programms, weshalb dieses neu zu umschreiben war (vgl. I. Spruch). Das nunmehr genehmigte Programm entspricht der beantragten Programmänderung.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ **KOA 1.374/16-008**“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 2. November 2016

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. WELLE 1 Oberösterreich GmbH, z.Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, **per RSb**